



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: ██████████-479

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft,
subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsan-
drohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 15. Kammer - durch den Richter als
Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 2019

am 10. Mai 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und
Flüchtlinge vom 27.12.2016 verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerken-
nen und ihr die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand

Die Klägerin ist nach eigenen Angaben am .1989 in /China geboren, der Volksgruppe der Han-Chinesen zugehörig, chinesische Staatsangehörige, christlichen Glaubens und am .2015 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Am 02.02.2015 stellte sie einen förmlichen Asylantrag bei der Beklagten.

In ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) am 04.08.2016 trug die Klägerin im Wesentlichen vor, sie habe vor ihrer Ausreise zunächst in einer Fabrik und später als Kellnerin gearbeitet. Sie sei Mitglied der „Kirche des Allmächtigen Gottes“ (全能神教会, Quánnéng Shén Jiàohuì). Bei einer Glaubensschwester, bei der die Klägerin auch gewohnt habe, habe eine Hausdurchsuchung stattgefunden. Die Klägerin und die Glaubensschwester seien zuständig gewesen für die Spendengelder der Glaubensgemeinschaft. Man habe die Klägerin auf einem Video gefunden, welches von der Partei gemacht worden sei. Die Glaubensschwester sei am 10.10.2014 festgenommen worden. Im Falle einer Rückkehr befürchte die Klägerin, ebenfalls festgenommen zu werden.

Mit Bescheid vom 27.12.2016, zugestellt am 29.12.2016, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung sowie den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 1 bis 3 des Bescheids) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG nicht vorliegen (Ziff. 4). Es forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung nach China auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziff. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziff. 6).

Die Beklagte hat ihre Entscheidung im Wesentlichen damit begründet, dass eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungshandlung aus dem Sachvortrag der Klägerin nicht ersichtlich sei. Die Ausführungen der Klägerin seien oberflächlich und vage geblieben. Eine konkrete Verfolgungshandlung könne nicht belegt werden. Dies werde dadurch gestützt, dass die Klägerin ohne Probleme einen Pass und ein Visum habe

beantragen können und auch legal habe ausreisen können. Des Weiteren seien zwischen der Verhaftung der Glaubensschwester und der Ausreise mehr als drei Monate vergangen, ohne dass die Klägerin verfolgt worden sei. Daher könne nicht von einer landesweiten Verfolgung ausgegangen werden.

Hiergegen richtet sich die vorliegende Klage vom 11.01.2017. Die Klägerin wiederholt und vertieft darin ihr bisheriges Vorbringen.

Sie beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.12.2016 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und sie als Asylberechtigte anzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich unter Bezugnahme auf die angefochtene Entscheidung,

die Klage abzuweisen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung trug die Klägerin im Wesentlichen vor, sie habe im Mai 2012 den Glauben der Kirche des Allmächtigen Gottes (KdAG) angenommen und sei im August 2012 nach einer dreimonatigen Probephase offiziell der Kirche beigetreten. Zuvor sei ihr Leben vom Streben nach Höherem geprägt gewesen. Sie habe nur nach Wohlstand gesucht. Ihre beste Freundin habe ihr dann den Glauben nahegebracht. Dass ebenfalls Mitglied der KdAG sei, habe die Klägerin bereits seit Februar 2012 gewusst, als das erste Mal versucht habe, die Klägerin vom Glauben der KdAG zu überzeugen. Doch anfangs habe die Klägerin nicht verstanden, was so besonders an dieser Kirche sei. Erst im Mai habe die Klägerin erkannt, dass ihr bisheriges Leben ihr kein Glück bringe und dass die KdAG ihrem Leben einen neuen Sinn geben könne. Dass die KdAG in China verboten sei, habe die Klägerin damals bereits gewusst. Doch dies habe sie zunächst nicht ernst genommen. Erst als sie selbst Mitglied geworden sei, habe sie gespürt, dass es in

China keine echte Glaubensfreiheit gäbe. Sie sei beispielsweise wegen ihres Glaubens diskriminiert worden, habe am 02.02.2014 ihren Arbeitsplatz aufgrund ihrer Kirchenmitgliedschaft verloren und ihre Familie sei unter Druck gesetzt worden. Die Klägerin habe auch keiner anderen - etwa einer staatlich anerkannten - Glaubensgemeinschaft beitreten wollen. Ihrer Überzeugung nach, sei die KdAG die einzig wahre Religion. Andere Religionen kämen für sie nicht in Frage. In Deutschland nehme die Klägerin zweimal in der Woche an Online-Gottesdiensten teil und tausche sich einmal pro Monat mit anderen Kirchenmitgliedern über ihre Erlebnisse aus. Aufgrund ihrer guten Deutschkenntnisse sei sie auch als Übersetzerin für andere Kirchenmitglieder tätig. Zudem sei die Klägerin Mitglied im Verein zur Verteidigung der Menschenrechte und Religionsfreiheit e.V., wo sie gelegentlich an Demonstrationen teilnehme. Schließlich sei die Klägerin in Deutschland auch journalistisch tätig. Sie führe Interviews mit anderen Gläubigen und veröffentliche im Internet, insbesondere auf Youtube, Videos mit Berichten über die Situation der Gläubigen in China. Dabei arbeite sie auch für die Internationale Gemeinschaft für Menschenrechte.

Am [REDACTED].2014 sei sie bei einem Mitgliedertreffen gewesen. Nach dem Mitgliedertreffen habe sie ihre Freundin [REDACTED] besuchen wollen und dabei gesehen, dass vor dem Haus ihrer Glaubensschwester [REDACTED] mehrere Polizeiwagen standen. Sie habe sich versteckt. Dann habe sie beobachtet, wie ihre Freundinnen [REDACTED] und [REDACTED] von vier Polizisten mitgenommen und in einen der Polizeiwagen gebracht worden seien. Zu [REDACTED] habe die Klägerin seither keinen Kontakt mehr. Von einer anderen Freundin, namens [REDACTED], habe die Klägerin gehört, dass sie, die Klägerin, auf der Aufnahme einer Überwachungskamera zu sehen sei, welche die Klägerin in Verbindung mit der KdAG bringe. Dies wisse [REDACTED], weil sie Kontakte zur Polizei habe. Die Klägerin selbst habe die fragliche Aufnahme der Überwachungskamera aber nie selbst gesehen.

Nach diesem Vorfall bis zu ihrer Ausreise am [REDACTED].2015 habe die Klägerin bei ihrer Freundin [REDACTED] gelebt. Den Entschluss zur Ausreise habe die Klägerin am [REDACTED].2014 gefasst - fünf Tage vor der Beschaffung ihres Reisepasses. Über [REDACTED] habe die Klägerin Kontakt zu jemanden herstellen können, der ihr bei der Organisation der Ausreise geholfen habe. Die Entscheidung nach Deutschland zu kommen, habe die Klägerin nicht selbst getroffen. Vielmehr habe die Klägerin lediglich gesagt, sie wolle ins Ausland. Im Falle ihrer Rückkehr befürchte die Klägerin festgenommen zu

werden. Aufgrund der Aufnahme der Überwachungskamera wisse die Polizei wer sie sei, so dass die Gefahr einer Festnahme in China bestünde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung und die vorgelegte Bundesamtsakte ([REDACTED] - 479) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Berichterstatter kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 VwGO.

Die zulässige Klage hat bereits mit dem Hauptantrag Erfolg. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 27.12.2016 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Hs. 1 AsylG der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung.

I. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

1) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 lit. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen,

die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3), es sei denn, der Ausländer kann nach § 3e AsylG auf internen Schutz verwiesen werden. Bei der Prognose, ob diese Umstände eintreten werden, ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit („real risk“) zugrunde zu legen.

Ein Antrag kann insoweit nur erfolgreich sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das vom Asylsuchenden behauptete individuelle Schicksal und die zu treffenden Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, zutrifft. Angesichts der in aller Regel nur bedingt zur Verfügung stehenden anderweitigen Erkenntnisquellen kommt bei der Beurteilung den persönlichen Angaben des Asylsuchenden eine gesteigerte Bedeutung zu. In der Folge setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der sein Verfolgungsschicksal belegen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt

es dabei in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom 29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 -; BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – 9 C 72/89 - und Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 -, jeweils juris)

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Etwas Anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (VG Köln, Urteil vom 24.03.2017 - 18 K 1837/16.A - juris Rn. 16). Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektiv äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Die bereits erlittene Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, BVerwGE 135, 252).

2) In Anwendung dieser Vorschriften besteht ein Anspruch der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ist von einer staatlichen Verfolgung der Mitglieder der KdAG in China dem Grunde nach auszugehen (dazu a). Die Klägerin hat auch glaubhaft dargelegt, dass sie aus innerer Überzeugung Mitglied der KdAG ist. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach China eine Verfolgung aufgrund ihrer Glaubensbetätigung droht (dazu b).

a) Von einer staatlichen Verfolgung der Mitglieder der KdAG in China ist dem Grunde nach auszugehen. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Mitgliedschaft in der KdAG steht gemäß Art. 300 des chinesischen Strafgesetzbuches unter Strafe. Für die aktive Partizipation bei einer verbotenen religiösen Gruppierung ist eine Gefängnisstrafe von drei bis sieben Jahren ohne Bewährung vorgesehen und in besonders schweren Fällen mehr als sieben Jahre. Ein im August 2015 verabschiedeter Zusatz zum Strafgesetzbuch hat die Höchststrafe für das „Organisieren und Benutzen einer Sekte, um die Umsetzung des Gesetzes zu untergraben“ von 15 Jahren Gefängnis auf lebenslänglich erhöht (SFH, Schnell-recherche, 20.01.2017, S 14, m.w.N.). Auf dieser Grundlage kommt es immer wieder zu Festnahmen und Verurteilungen (Auswärtiges Amt, Allgemeine Anfrage zum Herkunftsland China, 20.01.2017).

Hintergrund ist, dass die KdAG in offener Feindschaft zur Kommunistischen Partei der Volksrepublik China steht und China als das „schmutzigste Land“ und die Menschen dort als „am meisten vom Teufel verdorben“ bezeichnet. Die Rückständigkeit und Armut des Landes werden als Beweis für Sündigkeit und Unterlegenheit ausgemacht. Gott habe China als Ort der zweiten Wiederkunft Christi ausgewählt, da die Dunkelheit des Landes den Glanz Christi betone (SFH, Schnellrecherche: Eastern Lightning/Church of Almighty God, 20.01.2017). Die chinesische Regierung betrachtet die KdAG deswegen als „böartigen Kult“ und stuft sie als terroristische Organisation ein (Auswärtiges Amt, Auskunft v. 20.01.2017).

Als die Glaubensgemeinschaft im Dezember 2012 verkündete, der Weltuntergang stehe unmittelbar bevor, sind 1300 Mitglieder in 16 chinesischen Provinzen verhaftet worden. Sie wurden des Verbreitens von Gerüchten und der Schwindelei beschuldigt. Die meisten wurden zu drei Jahren Gefängnis verurteilt, in einem Fall betrug das Straf-

maß acht Jahre (SFH, Schnellrecherche, 20.01.2017). Eine weitere Welle der Repression fand nach einem Mordfall in einem McDonald's-Restaurant in der Provinz Shandong im Mai 2014 statt. Im August wurden etwa 1000 Mitglieder festgenommen und gegen mehrere Duzend Haftstrafen verhängt (SFH, Schnell-recherche, a.a.O.). Nach eigener Darstellung der KdAG seien zwischen 2011 und 2013 knapp 380.380 Mitglieder wegen ihres Glaubens und ihrer Bekehrungstätigkeiten festgenommen und eingesperrt bzw. zu Bußgeldern verurteilt worden (Jahresbericht 2017).

b) Die Klägerin hat glaubhaft dargelegt, dass sie aus innerer Überzeugung Mitglied der KdAG ist.

Wegen des typischen Beweisnotstandes, in dem sich der Asylbewerber vielfach befindet, genügt es, dass er die Gefahr politischer Verfolgung glaubhaft macht (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, NVwZ 1985, 658, 660). Ihm obliegt es dabei, unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern (BVerwG, Urteil vom 24.03.1987 - 9 C 321.85 -, NVwZ 1987, 701 und Beschluss vom 26.10.1989 - 9 B 405.89 -, InfAusIR 1990, 38, 39). Das Gericht muss auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus der er seine Furcht vor politischer Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, juris). Es darf jedoch insbesondere hinsichtlich asylbegründender Vorgänge im Verfolgerland keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen und keine unumstößliche Gewissheit verlangen, sondern muss einen für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit ausreichen lassen (vgl. BVerwG Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 -, a.a.O.). An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Fluchtgründen fehlt es hingegen in der Regel, wenn der Asylbewerber sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere, wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt. Auch erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche berechtigen regelmäßig zum Schluss auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, juris).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin in hinreichendem Maße glaubhaft gemacht, dass sie aus innerer Überzeugung der KdAG angehört und ihr deshalb in ihrem Heimatland Verfolgung aufgrund ihrer Glaubensbetätigung droht. Die Klägerin hat insoweit in sich schlüssig und widerspruchsfrei dargelegt, dass sie seit dem Jahr 2012

Mitglied der KdAG ist. Bereits die Mitgliedschaft in dieser - in China als „böser Kult“ angesehenen und dort verbotenen - religiösen Vereinigung ist ausreichend um einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Ob auch der weitere Vortrag der Klägerin zu ihrem Verfolgungsschicksal als glaubhaft anzusehen ist, kann deshalb offen bleiben.

II. Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Art. 16a Abs. 2 GG steht dem nicht entgegen. Die Klägerin ist weder über einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, noch über einen in Anlage I AsylG bezeichneten Staat in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

III. Da die Klage bereits mit dem Hauptantrag Erfolg hat, war über die Hilfsanträge nicht mehr zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Nach § 83b AsylG ist das Verfahren gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart